

Satzung der DIVI Stiftung (Stand 2016)

§1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen "DIVI Stiftung".
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Der Sitz der Stiftung ist Mainz.

§2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Weiterentwicklung der klinischen und medizintechnischen Forschung in der Intensivmedizin und Notfallmedizin. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. angewandte Grundlagenforschung
 - b. Evaluation pathophysiologischer Grundlagen und prognostischer Kenngrößen
 - c. Verbesserung technologischer Prinzipien und Verfahren
 - d. Entwicklung neuer Therapiestrategien
 - e. Vergabe von Stipendien an Nachwuchswissenschaftler
 - f. Vergabe von Gutachtaufträgen auf den Gebieten der Intensiv- und Notfallmedizin
 - g. Durchführung von Seminaren Workshops, Trainingskursen und anderen Tagungen
 - h. Förderung wissenschaftlicher Publikationen.
 - i. Förderung von Kommunikationstechniken im Bereich der Unfallmedizin

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
3. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen von DM 210.000.00. Dem Stiftungsvermögen wachsen weitere Zuwendungen zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.
2. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten.

§5 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung, Mittelverwendung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.
3. Die Stiftung leitet ihre Erträge dem Stiftungszweck zu. Soweit dies nicht geschieht, kann eine entsprechende Rücklage gebildet werden. Die Rücklage kann ganz oder teilweise in Stiftungsvermögen umgewandelt werden.

4. Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der Beirat
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf ihre notwendigen Auslagen.
3. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.
4. Der Vorstand betraut eines der Vorstandsmitglieder mit der Geschäftsleitung. Dieses vertritt die Stiftung gegenüber Dritten als Geschäftsführer.
5. Besteht der Vorstand nur noch aus weniger als zwei Mitgliedern und wird ein fehlendes Mitglied nicht innerhalb von drei Monaten ergänzt, so werden die fehlenden Mitglieder vom Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer des verbliebenen Mitglieds des Vorstandes bestellt.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt, sofern ihm nicht bei seiner Bestellung Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt worden ist.
2. Die täglichen Geschäfte der Stiftung werden durch den Geschäftsführer geführt. Soweit ein Geschäftsführer gemäß § 6 Abs. 4 nicht bestellt ist, führt der Vorsitzende des Vorstandes die täglichen Geschäfte.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des ersten Beirates werden von der Mitgliederversammlung der DIVI berufen. Der erste Beirat wählt danach seine Mitglieder selbst und kann weitere Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens, der Industrie, der Wissenschaft oder der freien Berufe kooptieren. Beiratsmitglieder können nicht zugleich Vorstand der Stiftung sein.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Aufgabe des Beirates ist die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Zur Aufgabe des Beirates gehört insbesondere:
 - a. Die Nachwahl ausgeschiedener Beiratsmitglieder

- b. Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - c. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e. Die Entlastung des Vorstandes
 - f. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
 4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Satzungsänderungen, Aufhebung, Vermögensanfall

1. Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert bleibt. Sie bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und der Mehrheit der Zahl der Beiratsmitglieder. Falls alle Beiratsmitglieder zustimmen, können Beschlüsse des Beirates auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
2. Änderungen des Zwecks, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und der Mehrheit der Zahl der Beiratsmitglieder.
3. Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 Abs. I zu verwenden, in erster Linie zu Gunsten der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI), gemeinnütziger Verein mit Sitz in Düsseldorf. Die DIVI wird beim Finanzamt Frankfurt geführt.

§11 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.